

**Satzung des „Haus + Grund Iserlohn -
Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Iserlohn e.V.“
Stadtverband der privaten Wohnungswirtschaft**

§ 1 Name und Sitz:

Der Verband ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Iserlohn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:

„Haus + Grund Iserlohn -
Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Iserlohn e.V.“

Er ist ein Stadtverband der privaten Wohnungswirtschaft. Der Verband ist dem Landesverband Haus & Grund Westfalen e.V. angeschlossen. Sitz des Verbandes ist Iserlohn.

§ 2 Aufgaben:

Der Verband bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Wohnungs- und Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Stadt. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, obliegt es ihm besonders, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und ein Verbandsbüro zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der erste Beitrag gezahlt ist.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt:

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verband spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod:

In diesem Falle ist der laufende Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr voll zu zahlen.

c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane zustehen.
- b) das Verbandsbüro, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge:

Der Verband erhebt Beiträge, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus bis Ende Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe:

Organe des Verbandes sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verbandsvorstand:

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis zehn Vorstandsmitgliedern. Der Verbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem das Verbandsbüro, die Beratung der Mitglieder. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand bestellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einen Geschäftsführer als Angestellten oder im Mandatsverhältnis. Er kann sich durch diesen bei den Verwaltungsgeschäften vertreten lassen.

§ 9 Verbandsvorsitzende:

Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur erfolgen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Verbandes zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes. Sie ist zu berufen, wenn

- a) das Interesse des Verbandes es erfordert,
- b) ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen die Wahlen zum Vorstand und der Rechnungsprüfer vorzunehmen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 12:

Die Mitgliederversammlung wird durch die Tagespresse, Rundschreiben vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt, von Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes abgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Datenschutzregelung:

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.